

Jugendfeuerwehrordnung

der

„Jugendfeuerwehr Ilmenau“

vom 29. Mai 2015

1 Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau führen den Namen „Jugendfeuerwehr Ilmenau“. In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt. Sie gehört der „Kreisjugendfeuerwehr ILM-Kreis“, der „Thüringer Jugendfeuerwehr“ und der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau nach dieser Jugendfeuerwehrordnung selbst. In begründeten Ausnahmefällen kann das Höchstalter überschritten werden.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder (männlich/weiblich) im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören, wenn dieser seinen Wohnsitz in der Stadt Ilmenau und deren Ortsteile hat, hierzu eine schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter vorliegt und er den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen ist.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Höchstalter überschritten und von der Wohnsitzregel abgewichen werden. In beiden Fällen ist die Zustimmung des Stadtbrandmeisters einzuholen.

- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anforderungen zu befolgen und
 - die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

5 Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - persönlicher Verweis unter vier Augen
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Vor Erteilung von Ordnungsmaßnahmen ist der Betroffene jeweils anzuhören und der Stadtbrandmeister zu informieren.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht zur Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Stadtbrandmeister eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr erlischt

- bei Aufnahme in die aktive Wehr;
- beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile, es sei denn, es handelt sich um einen Ausnahmefall nach Punkt 3.1 Satz 2;
- durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter sowie wenn diese ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
- auf Wunsch des Mitgliedes;
- wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist,
- durch Ausschluss.

7 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- der Jugendausschuss,
- die Jugendfeuerwehrwarte,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart.

8 Jugendausschuss

8.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter,
- den Jugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertreter.

8.2 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Änderung der Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit
- Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit
- Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehren des gesamten Stadtgebietes
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Verbands- und Kreisjugendfeuerwehr und der Thüringer Feuerwehr in Absprache mit dem Stadtbrandmeister

8.3 Der Jugendausschuss ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, vom Stadtjugendfeuerwehrwart einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung ist den Beteiligten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Ausschusssitzung wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.

9 Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter

9.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien
- Betreuung, Beratung und Beaufsichtigung der Jugendfeuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehrwarte im gesamten Stadtgebiet
- Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen und Maßnahmen
- Leitung des Jugendausschusses

9.2 Der Jugendfeuerwehrwart leitet die jeweilige Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendfeuerwehrordnung und den Beschlüssen der Organe der Jugendfeuerwehr.

9.3 Die Jugendfeuerwehrwarte haben Sitz und Stimme im jeweiligen Feuerwehrausschuss.

9.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch die Jugendfeuerwehrwarte in der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau angehört und nicht bereits den Posten eines Jugendfeuerwehrwartes oder seines Stellvertreters inne hat. Die Wahlen erfolgen entsprechend der Regelungen in § 18 der Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau.

9.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

9.6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren jeweilige Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt und Angehörige der Einsatzabteilung sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr aufzufrischen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte müssen darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

10 Schriftführung

10.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches, die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten sowie die Weiterleitung des Jahresberichtes ist die Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes.

10.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch) das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die aktive Wehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

- 10.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über Organversammlungen aufzunehmen.

11 Bekleidung, Ausrüstung

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr (§ 4 Abs. 3 ThürFw OrgVO) die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Ilmenau kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr oder der Übernahme in die aktive Wehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Rechnungslegung durch die Stadt Ilmenau.

12 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 12.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Jugendfeuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlöschwesens, der Ersten Hilfe und der praktischen Ausbildung an den Geräten.
- 12.2 Eine Verwendung an Einsatzstellen der Feuerwehr ist nicht zulässig.
- 12.3 Für die Ausbildungsarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart ein Ausbildungsplan erarbeitet.

13 Soziale Absicherung

- 13.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehr-Unfallkasse versichert.
- 13.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 13.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau.

14 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau

- 14.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfüllen, werden frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter vorliegt. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

14.2 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr. Dieser ist vom Jugendfeuerwehrwart zu erstellen und vom Stadtbrandmeister zu bestätigen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

15.2 Die Jugendfeuerwehrordnung ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau.

15.3 Die Jugendfeuerwehrordnung wurde am 29. Mai 2015 von der Mitgliederversammlung der „Jugendfeuerwehr Ilmenau“ beschlossen und vom Stadtbrandmeister bestätigt. Sie ersetzt die bisherige Jugendfeuerwehrordnung vom 13. April 1991 sowie deren Änderung vom 10. März 2007.

Andreas Meißler
Stadtbrandmeister